

RS UVS Steiermark 1997/11/10 30.4-94/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1997

Rechtssatz

Keine ausreichend konkrete Beschreibung einer Auflagenverletzung (Betriebsanlagengenehmigung) liegt vor, wenn die Verletzung der Auflage, wonach "bei Arbeiten im Freien nur Elektrokettenägen verwendet werden dürfen", dahingehend vorgeworfen wird, daß im Freien Arbeiten "mit der Motorsäge" durchgeführt worden seien. So wurde die im konkreten Fall entscheidungsrelevante Unterscheidung zwischen Elektrokettenägen bzw. benzinformotorbetriebenen Motorsägen nicht vorgenommen, sodaß aufgrund der Tatsache, daß auch eine Elektrokettenäge eine Motorsäge ist, eine ausreichende Verfolgungshandlung nach § 44a Z 1 VStG nicht erfolgt ist.

Schlagworte

Auflage Auflagenerfüllung Elektrokettenäge Motorsäge Benzin Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at